

RS UVS Oberösterreich 2003/09/12 VwSen-280683/3/Ga/He

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2003

Rechtssatz

Von der Behörde zu Unrecht herangezogener Wiederholungsstrafsatz im§ 130 Abs.5 ASchG, da nur einschlägige, nicht aber dieselben Vortaten vorgeworfen wurden - obendrein mit viel geringeren Unrechtsgehalten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at